Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 360.) Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31sten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben im §. 2. Unsers Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14ten September 1811. verordnet: daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 pro Cent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmung schränken Wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöset werden soll.

So geschehen Berlin, den 31sten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juni 1816.)

(No. 361.) Edikt, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 10ten Juni 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherigen Einrichtungen des landesherrlichen Salzdebits in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze Unsers Reichs, keiner gleichbestimmten Regel unterworfen, und zum Theil noch mit dem lästigen Zwange einer Konskription verbunden sind, welche Wir zur Erleichterung Unserer Unterthanen in Unseren übrigen Staaten bereits aufgehoben haben; so verordnen Wir in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 26sten Dezember 1805. und vom 9ten Mai 1816. Folgendes:

§. 1.

Die noch bestehenden Zwangsvorschriften zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, sollen in den Eingangs erwähnten Provinzen vom 1sten Juli dieses Jahres an, gänzlich abgeschafft, und für Jedermann nur die allgemeine Verpflichtung vorhanden seyn, ausschließlich aus Unsern Salinen oder Faktoreien das Salz zu kaufen.

§. 2.

Um den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel als möglich ist, zu erleichtern, sollen außer den Niederlagen auf den Salinen, in zweckmäßiger Entfernung von einander und in hinreichender Anzahl, besondere Faktoreien eingerichtet werden.

§. 3.

Sowohl in diesen Faktoreien, als auch in den Niederlagen auf den Salinen, kann jedoch kein Salz, unter einem Quanto von einer Tonne zu 400 Pfund, verkauft werden. Dagegen soll aber auch der Detailhandel mit dem aus einer landesherrlichen Niederlage erkauften Salze, als ein völlig freies Gewerbe, jedem erlaubt seyn, der entweder zum Material-Waarenhandel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere, durch einen Gewerbeschein berechtigt ist.

§. 4.

§. 4.

In den Niederlagen auf den Salinen zwischen der Elbe und Weser, so wie in den dortigen Faktoreien, müssen, wegen des Unterschiedes der Gewinnungs- und Transportkosten, andere Verkaufspreise, als auf den Salinen und Faktoreien in den Westphälischen und Rheinprovinzen Statt finden. Für jetzt wird der Verkaufspreis einer Tonne Salz, zu 400 Pfund Berliner Gewicht gerechnet, für die Salinen zwischen der Elbe und Weser auf Acht Thaler zwölf Groschen, und der Preis für die Salinen-Niederlagen in den Westphälischen Provinzen und am Rhein auf zwölf Thaler Preußisch Kourant festgesetzt.

Außer diesem öffentlich und durch einen Aushang an den Orten des Verkaufs bekannt zu machenden Preise, soll der Käufer aber weder Akzise, noch andere öffentliche Abgaben, zu entrichten verbunden, und der Verkaufspreis im Detail-Salzhandel ganz der freien Konkurrenz im Handel (§. 3.) überlassen seyn.

§. 5.

Die bei dem Salzverkaufe an Ausländer bisher stattgefundene Verschiedenheit des Preises soll aufhören, und dem Finanzminister nur vorbehalten seyn, die Genehmigung des Verkaufs in das Ausland zu einem niedrigeren Preise, einzig in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen davon kein Mißbrauch zu befürchten, oder wo das Salzregale sonst durch eine gehörige Kontrolle vor Beeinträchtigungen gesichert ist.

§. 6.

Zur Sicherstellung der landesherrlichen Einkünfte soll daher auch die Einfuhr des außerhalb Landes verfertigten Salzes allgemein verboten, und die Durchfuhr desselben nur in den durch besondere Traktate mit fremden Staaten bestimmten Fällen, zulässig seyn. Die Uebertretung dieses Verbots, zieht die gesetzlichen Strafen der Kontrebande nach sich.

Außerdem werden diejenigen Ortschafteu, besonders auf den Landesgrenzen, welche sich der Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, der förmlichen Konskription unterworfen werden.

§. 7.

Gleichergestalt ist der Hausierhandel mit einheimischem Salze gänzlich untersagt.

§. 8.

§. 8.

Die vorstehend ertheilten Vorschriften, sollen vom 1sten Juli dieses Jahres an, in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze des Reichs, die volle Wirksamkeit eines allgemeinen Gesetzes erhalten, und in den am linken Ufer der Elbe belegenen Ländern des Herzogthums Sachsen, zugleich mit den Bestimmungen des Edikts vom 9ten Mai d. J. §. 4., 7. und 8. durch Unsern Finanzminister zur Ausführung gebracht werden.

Wornach sich Jedermann, insbesondere aber Unsere sämmtlichen Staatsbehörden genau zu achten, und haben Wir deshalb das gegenwärtige Gesetz durch Unsere höchsteigenhändige Unterschrift vollzogen.

Gegeben Berlin, den 10ten Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v Bülow.